

FAQ Selbsttests für Schülerinnen und Schüler

Inhalt

FAQ Selbsttests für Schülerinnen und Schüler	1
Warum müssen alle an Schule Beteiligte einen Antigen-Selbsttest durchführen?	2
Um was für Tests handelt es sich?	2
Wie oft sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?	2
Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?	2
Wer soll die Tests durchführen?	2
Müssen Lehrkräfte die Tests bei den Schülerinnen und Schülern durchführen?	3
Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?	3
Müssen die Kinder nach den Tests trotzdem Masken tragen?	3
Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?	4
Wer ist von der Testpflicht befreit?	4
Darf das Schulgelände nicht betreten werden?	4
Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?	5
Werden auch Personen getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben?	5
Werden auch Personen getestet, die geimpft sind?	5
Wie ist bei einem ungültigen Testergebnis vorzugehen?	5
Erhalten auch Schulen in freier Trägerschaft Selbsttests für ihre Schülerinnen und Schüler?	5
Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht?	6
Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?	6
Mein Kind verfügt über ein ärztliches Attest welches bestätigt, dass aus medizinischer Sicht die Anwendung von Nasenabstrichtests nicht durchgeführt werden kann. Wird mein Kind damit von der Testpflicht befreit?	6
Darf ich für mein Kind selber Spucktests beschaffen und zur Testung in die Schule mitgeben?	6
Erhalte ich eine Kostenerstattung, wenn ich für mein Kind die benötigten Tests privat käuflich erwerbe?	7
Bei meinem Kind können aufgrund von laufenden Therapien oder gesundheitlichen Einschränkungen keine Nasenabstrichtests durchgeführt werden. Was bedeutet das für mein Kind?	7
Das Testmaterial ist fehlerhaft. Was nun?	7
Können sogenannte Lollipop-Tests für die Testungen zur Verfügung gestellt werden?	7
Darf die Schule anerkennen, dass mein Kind mit einem Spucktest / Lollipop-Test getestet wurde?	7
Kann die Schule die Herausgabe von Tests für die Durchführung zu Hause verweigern?	8
Wie ist die Kontrolle über die negativen Testergebnisse des administrativ nichttechnischen Personals (Essenausgabekräfte, Reinigungskräfte etc.) zu gestalten?	8
Wie sind die verschiedenen Tests anzuwenden?	8

Wer stellt die Antigen-Schnelltests für Personen externer Betriebe (bspw. Essensanbieter, Reinigungskräfte) zur Verfügung? 8

Warum müssen alle an Schule Beteiligte einen Antigen-Selbsttest durchführen?

Der regelmäßige und flächendeckende Einsatz von Antigen-Selbsttests ist neben der Einhaltung der AHA-L-Maßnahmen ein wesentlicher und wichtiger Beitrag, um das Infektionsgeschehen zu beschränken. Die Selbsttests stellen daher einen entscheidenden Beitrag zur Eindämmung der Pandemie dar und geben den in der Schule anwesenden Personen Sicherheit während des Präsenzunterrichts.

[Zum Seitenanfang](#)

Um was für Tests handelt es sich?

Es handelt sich um Antigen-Selbsttests für Laien, die eine einfache Anwendung mittels Nasen-Abstrich aus dem vorderen Bereich der Nase und nicht aus dem Nasen-Rachen-Raum ermöglichen. Die Tests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte für die Anwendung durch Laien zugelassen.

[Zum Seitenanfang](#)

Wie oft sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?

Eine Testung wird zwei Mal wöchentlich erfolgen. In den ersten 14 Tagen nach Ende der Ferien wird eine dreimalige Testung pro Woche erfolgen.

[Zum Seitenanfang](#)

Wann und wo sollen die Schülerinnen und Schüler getestet werden?

Die Tests sollen in der Regel in der Schule durchgeführt werden, wenn die Schülerinnen und Schüler in die Schule kommen. Auf diese Art und Weise hat die Schule einen verlässlichen und nachvollziehbaren Überblick darüber, welche Schülerinnen und Schüler einen Test durchgeführt haben und wie dieser ausgefallen ist. Die Schulen legen fest, an welchen Wochentagen die Tests durchgeführt werden. Es ist jedoch auch möglich, dass die Erziehungsberechtigten die Antigen-Selbsttests in der Schule gegen Empfangsbekanntnis abholen und diese dann zu Hause mit ihren Kindern durchführen. Der Nachweis der Testung in der Schule erfolgt dann durch eine qualifizierte Selbstauskunft.

[Zum Seitenanfang](#)

Wer soll die Tests durchführen?

Die Antigen-Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte jeweils selbst durch. Aus diesem Grund werden auch nur zugelassene Laien-Selbsttests zur Verfügung gestellt. Das in den Testzeiten anwesende Personal ist angehalten, die Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zu unterstützen (altersangemessene Hinweise und Erläuterungen wie die Selbsttests funktionieren, was im Falle eines positiven Testergebnisses erfolgt

und wie die Selbsttests entsorgt werden) und die Erklärvideos der Hersteller vorzuführen. Eine Verpflichtung zur aktiven Hilfe bei der Durchführung der Anti-gen-Selbsttests besteht selbstverständlich nicht.

[Zum Seitenanfang](#)

Müssen Lehrkräfte die Tests bei den Schülerinnen und Schülern durchführen?

Die ausgelieferten SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ausdrücklich für die Selbstanwendung durch Laien zugelassen. Lehrkräfte müssen daher die Tests nicht bei den Kindern durchführen, sind aber gebeten, den Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests behilflich zu sein und insbesondere die Erklärvideos der Hersteller abzuspielen bzw. die Anwendungsanleitungen vorzulesen. Eine Verpflichtung zur aktiven Hilfe bei der Durchführung der SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests besteht selbstverständlich nicht.

[Zum Seitenanfang](#)

Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?

Bei einem positiv ausgefallenen Antigen-Selbsttest ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler umgehend zu isolieren und die Erziehungsberechtigten sind zu verständigen, damit sie ihr Kind abholen oder die Genehmigung erteilen, dass das Kind den Weg in die häusliche Wohnung alleine antritt. Eine Beförderung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers im öffentlichen Personennahverkehr oder der Schülerbeförderung ist zu vermeiden.

Ein positives Testergebnis eines Antigen-Selbsttests muss nicht heißen, dass die jeweilige Schülerin oder der Schüler tatsächlich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten. Um Verunsicherungen entgegenzuwirken, wird geeignet auf die Fragen der Schülerinnen und Schüler eingegangen.

Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz zu veranlassen, um das Testergebnis bestätigen zu lassen. Nur mit einem Nachweis über eine negative Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) kann die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wieder am Unterricht teilnehmen.

[Zum Seitenanfang](#)

Müssen die Kinder nach den Tests trotzdem Masken tragen?

Ja, die Festlegungen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar z.B. KN95) entsprechend dem [Rahmenplan-HIA-Schule](#) gelten weiterhin. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Infektionsschutz. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht während der Unterrichtszeit, soweit keine Erkältungssymptome vorliegen.

[Zum Seitenanfang](#)

Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?

Ja, die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die rechtliche Grundlage bildet die jeweils gültige Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Vollständig Geimpfte und Genesene sind getesteten Personen gleichgestellt.

[Zum Seitenanfang](#)

Wer ist von der Testpflicht befreit?

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen,
- Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen,
- genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sowie
- Personen, die durch ein ärztliches Attest medizinische Gründe glaubhaft machen, die der Durchführung der Testung entgegenstehen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Darf das Schulgelände nicht betreten werden?

Das Schulgelände darf betreten werden, wenn durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder durch den Nachweis eines aktuellen anerkannten Tests mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Der Zutritt ist auch gestattet, wenn unmittelbar nach dem Betreten ein Test durchgeführt wird. Ausnahmen gelten für Personen, die Kinder an Grund- und Förderschulen begleiten, für Lieferanten, die nicht länger als 10 Minuten auf dem Schulgelände verweilen und für Personen mit ärztlichem Attest.

[Zum Seitenanfang](#)

Was passiert mit Schülerinnen und Schülern, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?

Wenn Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule noch zu Hause zustimmen und keine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

[Zum Seitenanfang](#)

Werden auch Personen getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben?

Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Testpflicht befreit; ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Test) erfolgt ist; die Testung muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate zurückliegen.

[Zum Seitenanfang](#)

Werden auch Personen getestet, die geimpft sind?

Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen, sind von der Testpflicht befreit; ein vollständiger Impfschutz gegen das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist; das Vorliegen eines vollständigen Impfschutzes ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.

[Zum Seitenanfang](#)

Wie ist bei einem ungültigen Testergebnis vorzugehen?

Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Erhalten auch Schulen in freier Trägerschaft Selbsttests für ihre Schülerinnen und Schüler?

Die derzeit geltende Testpflicht gilt sowohl für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

[Zum Seitenanfang](#)

Wer trägt die Haftung, wenn beim Testen etwas schiefgeht?

Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei Testungen in der Schule für Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallschutzversicherungsschutz.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

[Zum Seitenanfang](#)

Wie müssen die verwendeten Testkarten/Stäbchen/Röhrchen etc. entsorgt werden?

Das Material der Antigen-Selbsttests ist unmittelbar nach Verwendung in einem reißfesten, verschlossenen Müllbeutel über den Restmüll zu entsorgen. Am einfachsten ist dies zu erreichen, wenn jede Schülerin oder jeder Schüler den jeweiligen Test selbst in den Müllbeutel wirft. Auch positive Tests gelten nicht als Sondermüll.

[Zum Seitenanfang](#)

Mein Kind verfügt über ein ärztliches Attest welches bestätigt, dass aus medizinischer Sicht die Anwendung von Nasenabstrichtests nicht durchgeführt werden kann. Wird mein Kind damit von der Testpflicht befreit?

Kinder, die über ein ärztliches Attest verfügen und von der Testpflicht befreit sind, können gem. Rahmenhygieneplan am Unterricht teilnehmen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Betroffenen die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Besteht die Möglichkeit, dass sogenannte Spucktests zur Verfügung gestellt werden?

Die Beschaffung der Selbsttests obliegt dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt. Die durch das BfArM zugelassenen Spucktests wie auch die sog. „Lolli-Tests“ weisen eine deutlich geringere Sensitivität auf, so dass deren erfolgreiche Verwendung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Frage gestellt wird.

[Zum Seitenanfang](#)

Darf ich für mein Kind selber Spucktests beschaffen und zur Testung in die Schule mitgeben?

Nein, es sind nur die den Schulen zur Verfügung gestellten Laien-Selbsttests zu verwenden. Soweit ein Attest vorliegt, das sich auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Ein Spucktest ist dann zulässig. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Erhalte ich eine Kostenerstattung, wenn ich für mein Kind die benötigten Tests privat käuflich erwerbe?

Nein, denn für jede Schülerin und jeden Schüler stehen den Schulen Antigen-Selbsttests zur Verfügung, welche unentgeltlich auszuhändigen sind.

[Zum Seitenanfang](#)

Bei meinem Kind können aufgrund von laufenden Therapien oder gesundheitlichen Einschränkungen keine Nasenabstrichtests durchgeführt werden. Was bedeutet das für mein Kind?

Kinder, die über ein ärztliches Attest verfügen und von der Testpflicht befreit sind, können gem. Rahmenhygieneplan am Unterricht teilnehmen. Soweit sich das Attest nur auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Das Testmaterial ist fehlerhaft. Was nun?

Der Test sollte mit einem anderen, fehlerfreien Test durchgeführt werden. Bei fehlerhaften Tests informiert die Schule umgehend das Landesschulamt.

[Zum Seitenanfang](#)

Können sogenannte Lollipop-Tests für die Testungen zur Verfügung gestellt werden?

Nein, es sind nur die Antigen-Selbsttests, die den Schulen seitens des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden, für die Tests zu verwenden. Soweit ein Attest vorliegt, das sich auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt, haben die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA die Verpflichtung, sich selbstständig um eine andere Testmöglichkeit zu bemühen. Ein Lollitest ist dann zulässig. Kosten für alternative Testungen können nicht durch das Land übernommen werden.

[Zum Seitenanfang](#)

Darf die Schule anerkennen, dass mein Kind mit einem Spucktest / Lollipop-Test getestet wurde?

Nein, die Schule erkennt nur die qualifizierte Selbstauskunft mit den nach Hause gegebenen Laientests an oder einen Nachweis von einem Testzentrum, einer Hausarztpraxis oder Apotheke. Ein Spuck- oder Lollitest kann nur dann anerkannt werden, soweit ein Attest vorliegt, das sich auf die Durchführung einer bestimmten Form der Selbsttests (z. B. die vom Land ausgegebenen Selbsttests mittels Nasenabstrich) bezieht und nicht eine Testung generell ausschließt.

[Zum Seitenanfang](#)

Kann die Schule die Herausgabe von Tests für die Durchführung zu Hause verweigern?

Die Tests sind den Erziehungsberechtigten an öffentlichen Schulen gegen Empfangskennntnis mit nach Hause zu geben, wenn dies verlangt wird.

[Zum Seitenanfang](#)

Wie ist die Kontrolle über die negativen Testergebnisse des administrativ nichttechnischen Personals (Essenausgabekräfte, Reinigungskräfte etc.) zu gestalten?

Die Schule kontrolliert die negativen Testergebnisse bzw. die Nachweise von Apotheken, Hausarztpraxen oder Testzentren des administrativen, nichttechnischen Personals.

[Zum Seitenanfang](#)

Wie sind die verschiedenen Tests anzuwenden?

Clungene: https://www.praxisdienst.de/out/media/CLUNGENE_Covid-19_Antigenschnelltest.pdf

Anbio: <https://www.teda-medical.de/antigenlaientest>

Hotgen: https://unizell.de/downloads/2020_10_26_Gebrauchsanleitung_DE.pdf abrufbar. Die Behältnisse scheinen leer zu sein, sie sind jedoch im unteren Bereich (bis zur ersten Einkerbung) zur Hälfte gefüllt. Nach Herstellerangaben ist die Menge an Flüssigkeit ausreichend, um ein zuverlässiges Testergebnis zu erhalten.

Es ist notwendig, dass die Röhrchen mit der Flüssigkeit vor Anwendung auf den Tisch geklopft werden, damit die Flüssigkeit nach unten fließt.

Lepu: <http://www.lepu-medical.de/nasocheck/>

[Zum Seitenanfang](#)

Wer stellt die Antigen-Schnelltests für Personen externer Betriebe (bspw. Essensanbieter, Reinigungskräfte) zur Verfügung?

Mit § 5 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde ab dem 23.04.2021 für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht im Homeoffice arbeiten, die Pflicht eingeführt, jedem Mitarbeiter mindestens zweimal in der Woche einen Corona-Test anzubieten. Daher werden die betroffenen Personen nunmehr nicht mehr mit Selbsttests durch die Schulen versorgt.

[Zum Seitenanfang](#)

Stand: 25. August 2021